Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 131 (2019)

Artikel: Wirtschaftspolitik vor 300 Jahren : das bernische Manufakturmandat von 1719 und die Anfänge der Protoindustrie im bernischen Aargau

Autor: Meier, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-858473

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirtschaftspolitik vor 300 Jahren

Das bernische Manufakturmandat von 1719 und die Anfänge der Protoindustrie im bernischen Aargau

BRUNO MEIER

Der Aargau verschreibt sich 2019/20 seiner Industriegeschichte. Unter dem Label #ZeitsprungIndustrie vergegenwärtigt er seine reiche Vergangenheit als Industriekanton. 2019 ist ein gut gewähltes Jahr, ist es doch genau 300 Jahre her, dass die bernische Regierung mit dem sogenannten Manufakturmandat die Grundlage für die Entwicklung der Textilindustrie legte – eine Massnahme, die speziell im Unteraargau auf fruchtbaren Boden fiel und den bernischen Aargau innert weniger Jahrzehnte an die Spitze der Textilproduktion in der damaligen Eidgenossenschaft brachte. Der folgende Essay beleuchtet in kurzer Form die Ursachen und Auswirkungen dieses Erlasses.

Die Medien sind heutzutage voll von Diskussionen über Handelskriege, Zölle, Protektionismus usw. Der weltweite Freihandel scheint auf dem Rückzug. Die Meinungen darüber, ob Freihandel der wirtschaftlichen Entwicklung förderlich ist oder ob Abschottung einer nationalen Volkswirtschaft nützt, sind geteilt. Aus der Geschichte können für beide Seiten Argumente vorgebracht werden. Der auf Theoriebasis argumentierende Volkswirtschaftler wird dabei zu anderen Schlüssen kommen als der die «longue durée» analysierende Wirtschaftshistoriker. So weit, so kompliziert.

Vor diesem aktuellen Hintergrund blicken wir zurück auf eine wirtschaftspolitische Massnahme, die der bernische Staat vor 300 Jahren erliess und die für die Entwicklung des damals bernischen Unteraargaus eine wichtige Rolle spielte: die Manufakturordnung von August 1719. In einem ersten Teil stellen wir die Frage nach den Beweggründen hinter dieser Massnahme. Welche wirtschaftspolitischen Konzepte standen dem Erlass Pate? Wie funktionierte Wirtschaft in dieser Zeit, wie lokal oder global war der Handel im 18. Jahrhundert bereits? In einem zweiten Teil sind die konkreten Auswirkungen im bernischen Staat und besonders für den Unteraargau näher anzuschauen. Wie sind die bernischen Munizipalstädte im Aargau zu Zentren der Protoindustrie geworden und welche langfristigen Auswirkungen hatte diese Entwicklung?

Der Merkantilismus als dominierende Wirtschaftstheorie

Ein paar vereinfacht zusammengefasste Grundlagen vorab: Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich mit den Entdeckungen der überseeischen Gebiete und der beginnenden Ausbeutung der Kolonien der weltweite Handel verändert und intensiviert. Die

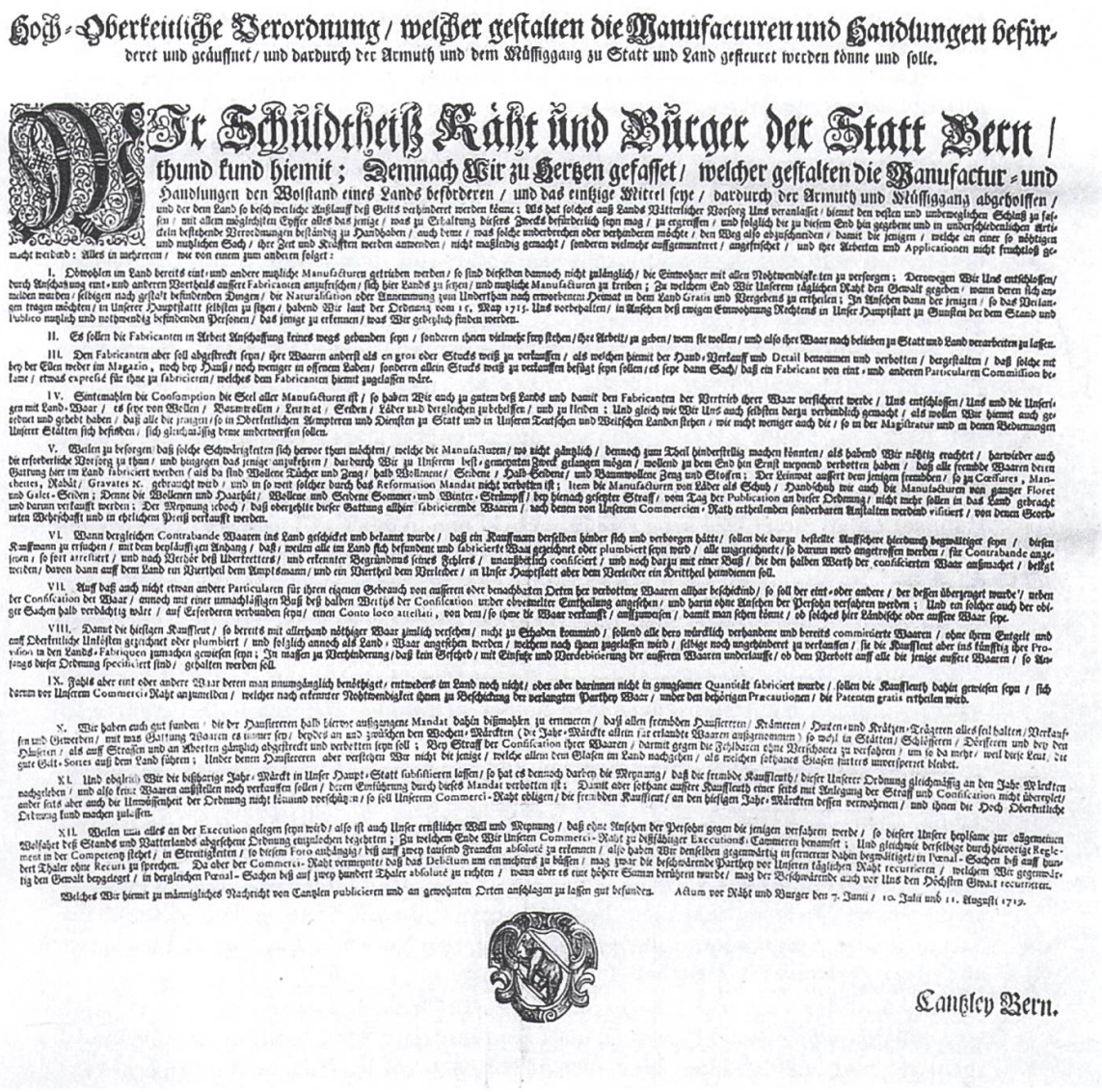

Hoch-Oberkeitliche Verordnung / welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befürderet und geäuffnet / und dardurch der Armuth und dem Müssiggang zu Statt und Land gesteuret werden könne und solle.

Wir Schuldtheiß Räht und Burger der Statt Bern / thund kund hiemit; Demnach Wir zu Hertzen gefasset / welcher gestalten die Manufactur- und Handlungen den Wolstand eines Lands befördern / und das einzige Mittel seye / dardurch der Armuth und Müssiggang abgeholfen / und der dem Land so beschwerliche Auslauff deß Geults verhinderet werden könne; Als hat solches auß Landes Vätterlicher Vorsorg Uns veranlasset / hiemit den besten und unbeweglichen Schluß zu fassen / mit allem möglichsten Eyffer alles das jenige / was zu Erhaltung dieses Zwecks befürderlich seyn mag / zu ergreifen / und folglich der zu diesem End hin gegebene und in unterschiedenlichen Articeln bestehende Verordnungen beständig zu handhaben / auch deme / was solche underbrechen oder verhindern möchte / den Weg also abzuschneiden / damit die jenigen / welche an einer so nöthigen und nutzlichen Sach / ihre Zeit und Kräfften werden anwenden / nicht maßlendig gemacht / sondern vielmehr auffgemunteret / angefrischet / und ihre Arbeiten und Applicationen nicht fruchtloß gemacht werdind: Alles in mehrerem / wie von einem zum andern folget:

I. Obwohlen im Land bereits eint- und andere mögliche Manufacturen getriben werden / so sind dieselben dannoch nicht zulänglich / die Einwohner mit allen Nohtwendigkeiten zu versorgen; Derowegen Wir Uns entschlossen / durch Anschaffung eint- und anderen Wortheils ausserer Fabricanten anzufrischen / sich hier Lands zu setzen / und nutzliche Manufacturen zu treiben; Zu welchem End Wir Unserem täglichen Räht den Gewalt gegeben / wann deren sich anmelden würden / selbigen nach gestalt befindenden Dingen / die Naturalisation oder Annemmung zum Underthan nach erworbenem Heimat in dem Land Gratis und Vergebens zu ertheilen; In Ansehen dann der jenigen / so das Verlangen tragen möchten / in Unserer Hauptstatt selbsten zu sitzen / habend Wir laut der Ordnung vom 15. May 1715. Uns vorbehalten / in Ansehen deß einigen Einwohnung Rechtens in Unser Hauptstatt zu Gunsten der dem Stand und Publico nutzlich und nothwendig befindenden Personen / das jenige zu erkennen / was Wir gebührlich finden werden.

II. Es sollen die Fabricanten in Arbeit Anschaffung keines wegs gehinderet seyn / sondern ihnen vielmehr frey stehen / ihre Arbeit / zu geben / wem sie wollen / und also ihre Waar nach belieben zu Statt und Land verarbeiten zu lassen.

III. Den Fabricanten aber soll abgestreckt seyn / ihre Waaren anderst als en gros oder Stucks weiß zu verkauffen / als welchen hiemit der Hand-Verkauff und Detail benommen und verbotten / bergestalten / daß solche mit bey der Ellen weder im Magazin, noch bey Hauß / noch weniger in offenem Laden / sondern allein Stucks weiß zu verkauffen befügt seyn sollen / es seye dann Sach / daß ein Fabricant von eint- und anderen Particularen Commission bekame / etwas expreße für ihne zu fabriciren / welches dem Fabricanten hiemit zugelassen wäre.

IV. Sintemahlen die Consumption die Seel aller Manufacturen ist / so haben Wir auch zu gutem deß Lands und damit den Fabricanten der Vertrieb ihrer Waar versichert werde / Uns entschlossen / Uns und die Unserigen mit Land-Waar / es seye von Wollen / Baumwollen / Leinnet / Seiden / Läder und dergleichen zu bekleiden / und zu kleiden: Und gleich wie Wir Uns auch selbsten darzu verbindlich gemacht / als wollen Wir hiemit auch geordnet und gebeht haben / daß alle die jenigen / so in Oberkeitlichen Aemptteren und Diensten zu Statt und in Unseren Teutschen und Welschen Landen stehen / wie nicht weniger auch die / so in der Magistratur und in denen Bebernungen Unserer Städten sich befinden / sich gleichmäßig deme underwerffen sollen.

V. Wollen zu besorgen / daß solche Schwärigkeiten sich hervor thun möchten / welche die Manufacturen / wo nicht gänzlich / dennoch zum Theil hinderstlig machen könnten / als habend Wir nöthig erachtet / hierwieder auch die erforderliche Vorsorg zu thun / und hingegen das jenige anzuführen / dardurch Wir zu Unserem best-gemeynten Zwecke gelangen mögen / wollend zu dem End hin Ernst meynend verbotten haben / daß alle fremde Waaren deren Gattung hier im Land fabriciert werden / als da sind Wollene Tücher und Zeug / halb Wollenen / Seidene / Halb-Seidene / und Baumwollene Zeug und Stoffen; Der Leinwat ausert dem jenigen fremden / so zu Cattunen, Manchetten, Nahdt / Gravatten ꝛc. gebrauchet wird / und in so weit solcher durch das Reformation Mandat nicht verbotten ist; item die Manufacturen von Läder als Schuh / Handschuh wie auch die Manufacturen von ganzer Floret und Galet-Seiden; Denne die Wollenen und Hartzäti / Wollene und Seidene Sommer- und Winter-Strümpff / bey hienach gesetzter Straff / vom Tag der Publication an dieser Ordnung / nicht mehr sollen in das Land gebracht und darum verkauffet werden; Der Meynung jedoch / daß oberzehlte dieser Gattung allhier fabricierende Waaren / nach denen von Unserem Commercien-Räth ertheilenden sonderbaren Anstalten werdind visitiert / von denen Geordneten Wehrschafft und zu ehrlichem Preiß verkauft werden.

VI. Wann dergleichen Contrabande Waaren ins Land geschicket und bekannt wurde / daß ein Kauffmann derselben hinder sich und verborgen hätte / sollen die darzu bestellte Aufsicheren hierdurch bezwältiget seyn / diesen Kauffmann zu ersuchen / mit dem bepläuffigen Anhang / daß / weilen alle im Land sich befindende und fabricierte Waar gezeichnet oder plumbiert seyn werd / alle ungezeichnete / so darum werd angetroffen werden / für Contrabande angesehen / so fort arrestiert / und nach Verhör deß Uberträtters / und erkennter Begründnus seines Fehlers / unausbeitlich confisciert / und noch darzu mit einer Buß / die den halben Werth der confiscierten Waar ausmachet / belegt werden / davon dann auff dem Land ein Viertheil dem Amptsmann / und ein Viertheil dem Verleider / in Unser Hauptstatt aber dem Verleider ein Drittheil heimdienen soll.

VII. Auff daß auch nicht etwan andere Particularen für ihren eigenen Gebrauch von ausseren oder benachbarten Orten her verbottene Waaren allhar beschickind / so soll der eint- oder andere / der dessen übergezeuget wurde / neben der Confiscation der Waar / annoch mit einer unnachläßigen Buß deß halben Wertheß der Confiscation under obermelter Entkhaltung angesehen / und darzu ohne Ansehen der Persohn verfahren werden; Und ein solcher auch der obligen Sachen halb verdächtig wäre / auf Erfordern verbunden seyn / einen Conto loco attestati, von dem / so ihme die Waar verkauft / auffzuweisen / damit man sehen könne / ob solches hier Ländische oder ausseren Waar seye.

VIII. Damit die hiesigen Kauffleuth / so bereits mit allerhand nöthiger Waar zimlich versehen / nicht zu Schaden kommind / sollend alle dero würklich verhandene und bereits commitierte Waaren / ohne ihrem Entgelt und auff Oberkeitliche Unkosten gezeichnet oder plumbiert / und folglich annoch als Land-Waar angesehen werden / welchem nach ihnen zugelassen wird / selbige noch ungehinderet zu verkauffen / sie die Kaufflent aber ins künfftig ihre Provision in den Lands-Fabriquen zumachen gewiesen seyn; In massen zu Verhinderung / daß kein Gesetzes / mit Einfuhr und Verdebitierung der ausseren Waaren underlauffe / ob dem Verbott auff alle die jenige ausere Waaren / so Anfangs dieser Ordnung specificiert sind / gehalten werden soll.

IX. Fahlts aber eint oder andere Waar deren man unumgänglich benöthiget / entweders im Land noch nicht / oder aber darinnen nicht in genugsamer Quantität fabriciert wurde / sollen die Kaufleuth dahin gewiesen seyn / sich darum vor Unserem Commercie-Räht anzumelden / welcher nach erkennter Nohtwendigkeit ihnen zu Beschickung der verlangten Parthey Waar / under den behörigen Precautionen / die Patenten gratis ertheilen wird.

X. Wir haben euch gut funden / die der Hausierern halb hiervor auffgangene Mandat dahin dißmahlen zu erneuweren / daß allen fremdden Hausierern / Krämeren / Hutzen- und Krätten-Trägeren alles feil halten / Verkaufen und Hawerben / mit was Gattung Waaren es immer seyn / beydes an und zwüschen den Wochen-Märckten (die Jahr-Märckte allein für erlandte Waaren auffgenommen) so wohl in Städten / Schlössern / Dörffern und bey den Häusern / als auff Strassen und an Aberten gänzlich abgestreckt und verbotten seyn soll; Bey Straff der Confiscation ihrer Waaren / darmit gegen die Zehlbaren ohne Verschonen zu verfahren / um so da mehr / weil dieze Leut die gute Gult-Sortes auß dem Land führen; Under denen Hausierern aber verstehen Wir nicht die jenige / welche allein den Glasen im Land nachgehen / als welchen sothanes Glasen fürters unversperret bleibet.

XI. Und dehglich Wir die bißhärige Jahr-Märckt in Unser Haupt-Statt subsistieren lassen / so hat es dennoch darbey die Meynung / daß die fremdde Kaufleuth / dieser Unserer Ordnung gleichmäßig an den Jahr-Märckten nachgeleben / und also keine Waaren außstellen noch verkauffen sollen / deren Einführung durch dieses Mandat verbotten ist; Damit aber sothane ausere Kaufleuth einer seits mit Anlegung der Straff und Confiscation nicht übereylet / ander seits aber auch die Unwissenheit der Ordnung nicht könnind vorschützen / so soll Unserem Commerci-Räht obligen / die fremdden Kaufleut / an den hiesigen Jahr-Märckten dessen vernehmen / und ihnen die Hoch-Oberkeitliche Ordnung kund machen zulassen.

XII. Weilen man alles an der Execution gelegen seyn wird / also ist auch Unser ernstlicher Wil und Meynung / daß ohne Ansehen der Persohn gegen die jenigen verfahren werde / so dieser Unsere heylsame zur allgemeinen Wolfahrt deß Stands und Vatterlands abgesehene Ordnung entzuchen begehrten; Zu welchem Ende Wir Unserem Commerci-Räht zu dißfälliger Executions-Commeren benamset; Und gleichwie dersselbige durch hievorige Reglement in der Competenz stehet / in Streitigkeiten / so diesem Foro anhängig / bis auff zwey tausend Franken absolut zu erkennen / also haben Wir denselben gegenwärtig in ferneren dahin bezwältiget / in Pernal-Sachen bis auff hundert Thaler ohne Recurs zu sprechen. Da aber der Commerci-Räht vermeynte daß das Delictum um ein mehrers zu büßen / mag zwar die beschwerende Parthey vor Unseren täglichen Räht recurrieren / welchem Wir gegenwärtig den Gewalt begabiget / in dergleichen Pernal-Sachen bis auf zwey hundert Thaler absolute zu richten / wann aber es eine höhere Summ berühren wurde / mag der Beschwerende auch vor Uns den Höchsten Gwalt recurrieren.

Welches Wir hiemit zu männigliches Nachricht von Canzlen publiceren und an gewohnten Orten anschlagen zu lassen gut befunden. Actum vor Räht und Burger den 7. Juni / 10. Juli und 11. August 1719.

Cantzley Bern.

«Die Hoch-Oberkeitliche Verordnung, welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befürderet und geäuffnet, und dardurch Armuth und dem Müssiggang in Statt und Land gesteuret werden könne und solle.» Erlass vom 7.6., 10.7. und 11.8.1719.

europäischen Staaten begannen verstärkt mit dem Import von Rohstoffen und dem Export von Fertigprodukten. Angetrieben wurde diese mehr und mehr globale Wirtschaftsordnung unter anderem durch die Sklavenwirtschaft und durch ein beginnendes Bankwesen. Antreiber dieser neuen Form eines Frühkapitalismus waren vor allem die in Übersee aktiven Seemächte Grossbritannien, Frankreich und die Niederlande. Bis weit ins 18. Jahrhundert stand dabei der Wirtschaftspolitik das Konzept des «Merkantilismus» Pate, in Frankreich auch «Colbertismus» genannt nach dem französischen Minister Jean-Baptiste Colbert. In Deutschland wurde der Begriff «Kameralismus» verwendet, in England und den Niederlanden sprach man von «Kommerzialismus».[1] Vereinfacht gesagt ging es den Staaten dabei um eine aktive Handelsbilanz, das heisst die Förderung der produktiven Kräfte im Inland, die Stärkung des

Binnenmarkts und damit der Produktion von Überschüssen für den Export. Damit einher ging die Abschaffung von Binnenzöllen oder die Einschränkung der Zunftprivilegien. Gleichzeitig wurden an der Grenze Hürden gegen unerwünschte Konkurrenz aufgebaut, prohibitive Zölle erhoben oder die Grenzen für gewisse Produkte ganz geschlossen. Ziel der europäischen Staaten war es, einerseits den Wohlstand im Innern zu fördern, aber gleichzeitig auch die Staatseinnahmen zu erhöhen, um die kostspieligen Aufwendungen für die absolutistischen Hofhaltungen und die teuren stehenden Heere zu decken.

Und in der Eidgenossenschaft?

Im lockeren Staatenbund der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft waren die Voraussetzungen für eine solche Politik schwierig. Eine territoriale Einheit war nicht gegeben, ein Wirrwarr an Zöllen und an zünftischen Privilegien prägte eine wenig integrierte Wirtschaft. Einzelne Orte wie St. Gallen mit der Leinwandproduktion oder Zürich mit dem Seidengewerbe hatten ein Geschäft aufgebaut, das zumindest überregionale Absatzmärkte abdeckte. Die nach der Reformation katholisch verbliebenen Orte der Innerschweiz mit Freiburg hatten ihre Wirtschaft stark auf den Vieh- und Käseexport ausgerichtet und vor allem die Oberschichten profitierten massiv vom Soldwesen. Der klar grösste Staat der Eidgenossenschaft war Bern. Die Wirtschaftsgesinnung der Oberschicht war aber wenig durch die neuen Ideen aus Frankreich und Grossbritannien beeinflusst. Das Patriziat gebärdete sich eher adlig im alten Sinn, äufnete seine Vermögen primär über Ämter und Herrschaftsrechte und reinvestierte vornehmlich wieder in Grundbesitz und nicht in gewerbliche Produktion. Bekannt sind auch patrizische Investitionen ins internationale Bankwesen und damit indirekt in die teils dadurch finanzierte Sklaven- und Plantagenwirtschaft. Die zahlreichen patrizischen Landsitze des 17. und 18. Jahrhunderts sind bis heute Zeugnis dieser Gesinnung. Für das volkswirtschaftliche Fortkommen des Gesamtstaates und die Wohlfahrt der Bevölkerung war diese Politik wenig förderlich. Und dennoch begann sich die Staatsführung Berns im Lauf des 17. Jahrhunderts zu bewegen. Dabei wird der Einfluss Frankreichs, eben das seit den 1660er-Jahren angewandte System von Minister Colbert, der die Textil- und Luxusgüterindustrie förderte, wichtig gewesen sein. Bern begann, diese Konzepte selbst anzuwenden, nicht zuletzt, weil der bernische Staat zu den Leidtragenden ebendieses Colbertismus gehörte.[2]

Die Regierung stellte zu Beginn der 1680er-Jahre fest, dass ihre Handelsbilanz negativ war, dass mehr Geld aus dem Land floss als umgekehrt. Aus der 1672 eingerichteten Kommerzienkammer schuf sie 1687 den sogenannten Kommerzienrat, um diesem Malaise entgegenzuwirken. Der Kommerzienrat sollte Voraussetzungen schaffen, um gewisse Wirtschaftszweige voranzubringen. Mit den hugenottischen Flüchtlingen, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahr 1685 aus Frankreich über Genf und die Waadt an die Pforten Berns klopften, kam auch entsprechendes Know-how ins Land, auch wenn letztlich nicht sehr viele dieser Huge-

notten sich langfristig niederliessen. Die Mehrheit reiste weiter in Richtung der evangelischen Pfalz oder nach Preussen und Böhmen. Bereits 1685 hatte die Kammer ein erstes Dekret zur Förderung von Handwerken und Manufakturen erlassen, 1695 folgte ein weiteres zur Förderung von Manufakturen. Die Voraussetzungen in Bern waren vergleichsweise gut, herrschte doch nicht das gleich rigide städtische Zunftsystem wie beispielsweise in Zürich. Bern blieb nicht auf dem Monopol der Stadtwirtschaft verhaftet, sondern ermöglichte es Fabrikanten, ihre Waren in Stadt und Land verarbeiten zu lassen. Höhepunkt dieser wirtschaftspolitischen Massnahmen war schliesslich der Erlass der grossen Manufaktur-Ordnung im Jahr 1719, quasi einer Zusammenfassung der Massnahmen der vergangenen gut 30 Jahre. Verbunden war das Mandat auch mit einem Verbot des Imports fremder bedruckter Indienne-Stoffe. Die Regierung verschickte die neue Ordnung mit Brief vom 11. August 1719 an alle Behörden und Amtsträger in Stadt und Landschaft mit der Aufforderung, diese öffentlich anzuschlagen und von den Kanzeln zu verlesen.[3]

Der Take-off im bernischen Unteraargau

Der Unteraargau, seit 1415 Teil des bernischen Staates, war im Wesentlichen auf drei Pfeilern aufgebaut: zum Ersten auf den grossen Landvogteien, von denen Lenzburg und Königsfelden zu den ertragreichsten Berns gehörten, zweitens auf den verbliebenen privaten Herrschaften wie denjenigen der Hallwyler, der Effinger (Wildegg) oder der von May (Rued) und drittens den Munizipalstädten Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen, die sich nach 1415 eine relativ hohe Autonomie hatten erhalten können. In diesen Städten fand nun diese wirtschaftspolitische Förderung Berns offene Türen vor. In den Städten war nicht zuletzt aufgrund der eigenen Lateinschulen eine relativ gebildete Mittelschicht entstanden, die in Handwerk und Gewerbe aktiv war und bereitwillig auf die neuen Möglichkeiten einging. Dazu kamen einige wenige Zuwanderer, auch Hugenotten, die im Aargau hängenblieben und unternehmerisch aktiv wurden. Der Unteraargau, bisher vor allem Kornkammer Berns, entwickelte sich so zu einem der Wirtschaftsmotoren im bernischen Staat.[4]

Allerdings: Anders als die Ostschweiz mit der Leinwandproduktion oder Basel und Zürich mit dem Seidengewerbe gab es im Aargau keine vorindustrielle Phase, die weit vor das 18. Jahrhundert zurückreicht. Die Verbreitung der Handspinnerei und -weberei als bäuerliches Nebengewerbe ist zwar im 16. und 17. Jahrhundert nachgewiesen. Verarbeitung von Hanf und Flachs und Veredelung von Leinwand in Reiben, Walken und Bleichen ist im kleineren Stil in Aarau, Lenzburg und Zofingen nachgewiesen. Ein ausgebautes Verlagssystem auf der Landschaft oder ein zünftisch organisiertes Gewerbe in den Kleinstädten existierte im grösseren Stil aber nicht.

Auf der Basis der obrigkeitlichen Förderung wurden die ersten Unternehmen noch vor 1720 von Johann Imhof in Zofingen (Textildruck), Hans Adam und Johann Senn in Zofingen (Seidenbandweberei)[5] und Johann Rudolf Meyer in Lenzburg (Seidenbandweberei) gegründet.[6] Die Gebrüder Samuel und Etienne Brutel de la Rivière

eröffneten 1721 in Zofingen eine Indienne-Druckerei, 1736 konnten sie das Schloss Schafisheim erwerben und gliederten dort eine Manufaktur an.[7] Weitere frühe Betriebe waren die Textildruckereien von Marcus Hünerwadel in Lenzburg (ab 1732) und Jakob Philipp Oberkampf in Aarau (1755), später in Othmarsingen. Ebenfalls frühe Manufakturstandorte waren Niederlenz (Vaucher) 1757 und Reinach (Gautschi) um 1760, Aarau (Hunziker und Brechbühl, Meyer) 1766/1771 und Wildegg (Dolder) 1775. Die Arbeitsteilung zwischen Produktion (Spinnerei, Weberei) im Verlagssystem, Verarbeitung und Veredelung in der Manufaktur zu Verkauf und Handel ist am Beispiel der Familie Hünerwadel in Lenzburg nachvollziehbar.

Die Familie Hünerwadel war zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Lenzburg zugezogen, hatte 1615 das Bürgerrecht erworben und es rasch zu Ansehen und Ämtern gebracht. Hans Martin Hünerwadel erhielt 1683 die Konzession für die Errichtung einer Bleiche. Sein Sohn Johann erweiterte schon bald mit einer Rotfärberei. Die Vettern der Familie, allen voran Marcus Hünerwadel, hatten in unmittelbarer Nähe der Bleiche eine Walke errichtet; wahrscheinlich das heute noch bestehende Gebäude mit dem Wasserrad am Aabach. Zwischen Walke und Bleiche errichteten sie einen Hängeturm zum Trocknen der gebleichten Tücher. Marcus Hünerwadel erhielt 1732 die Konzession für die Erweiterung seiner Walke zu einer Indienne-Manufaktur. Er erhielt vom Berner Kommerzienrat ein Darlehen von 8000 Pfund zu zwei Prozent Zinsen. Das Unternehmen schien zu florieren. In der bernischen Bevölkerungsumfrage von 1764 ist die Rede von der Lenzburger Indienne-Fabrik mit 200 Arbeitskräften. Marcus Hünerwadel und sein gleichnamiger Sohn liessen 1759/60 unmittelbar vor der Altstadt ein mächtiges Handelshaus errichten.

Die Textil- oder Indienne-Druckereien waren aber nur ein sekundäres Element einer Baumwollproduktion, die nach 1750 vor allem im bernischen Aargau rasend schnell gewachsen war. Ihr Zentrum war Lenzburg. Die Produktion war im Verlagssystem organisiert: Rechtlich selbständige Produzenten (Spinner und Weber), meist kleinbäuerliche Familien auf dem Land, fertigten aus gelieferten Rohstoffen (Baumwolle) oder Halbfabrikaten (Garn) ein Endprodukt (Garn oder Tuch). Ein in der Stadt ansässiger Kaufmann, der Verleger, vermarktete die Waren. Bindeglied war der Fergger, der die Arbeit verteilte. Die Spinnerei und Weberei in Heimarbeit fiel in der Region auf fruchtbaren Boden, da die Bevölkerung seit dem Bauernkrieg von 1653 und vor allem nach den schweren Existenzkrisen der sogenannten kleinen Eiszeit der 1690er-Jahre verarmt war. Alternativen zur Landwirtschaft waren gefragt.

Bereits 1755 wurden in der Grafschaft Lenzburg, mit Schwerpunkten im Wynen- und Seetal, über 130 000 handgewobene Tücher gezählt. Lenzburg war wichtiger Stapel- und Umschlagplatz der Baumwolle, die in der Regel aus dem Osmanischen Reich importiert wurde. In Lenzburg waren denn auch die wichtigen Verleger ansässig, allen voran die Hünerwadel, die in der ganzen Grafschaft Lenzburg ihre Spinner und Weber hatten. Die Tuchproduktion wuchs bis 1785 auf fast 200 000 Stück pro Jahr, der allergrösste Teil davon wurde in Lenzburg umgesetzt. Von der gesamten

Produktion gingen zwei Drittel oder mehr unbedruckt in den Handel, ein grosser Teil davon über Basel in den Export. Ein kleinerer Teil wurde in den lokalen Textildruckereien verarbeitet und gelangte fast vollständig in den Export, ebenfalls über Basel oder die Westschweiz (Morges, Lausanne, Genf). Mit dem Importverbot Frankreichs für Indienne 1785 wurde dem Textildruck aber ein schwerer Dämpfer versetzt.[8]

Im bernischen Aargau waren 1787 fast 14 000 Menschen – rund ein Viertel der Bevölkerung – in der textilen Heimarbeit beschäftigt, davon etwa 80 Prozent in der Spinnerei. Die Textilindustrie hatte sich damit zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Ganze Ortschaften lebten davon. Die Pfarrer kritisierten zwar die niedrigen Löhne, die Kinderarbeit und die Entfremdung von der landwirtschaftlichen Arbeit. Müssiggang und Trunksucht mache sich unter der Textilarbeiterschaft breit. Angesichts der seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts stark gewachsenen Bevölkerung schien aber die textile Heimarbeit oder die Fabrikarbeit in der Manufaktur der einzige Ausweg aus der Armut.

Vom obrigkeitlich geförderten Textilboom im bernischen Aargau blieben die Freien Ämter, die Grafschaft Baden und das österreichisch Fricktal noch weitgehend ausgeklammert. In der Region rund um Wohlen entstand in den 1780er-Jahren aus der traditionellen Strohverarbeitung eine Hutgeflechtindustrie, die ebenfalls auf Heimarbeit beruhte. Die Französische Revolution, die Revolutionskriege und die napoleonische Zeit bewirkten einen starken Rückgang der textilen Produktion. Wechselseitige Import- und Exportbeschränkungen verunmöglichten eine stetige Entwicklung. Die Tuchproduktion war stark zurückgegangen und schwankte von Jahr zu Jahr markant. Am Ende der napoleonischen Kriege im Jahr 1815 war die Bedeutung der Textilindustrie im neuen Kanton Aargau weit unter den Werten der vorrevolutionären Zeit.

Diese erste Phase brachte vor allem in Aarau, Lenzburg und Zofingen verschiedenen Familien Einfluss und Vermögen. Gerade in Aarau und Lenzburg, weniger in Zofingen, rekrutierten sich daraus die Befürworter politischer Veränderungen, die Mitsprache im Staat verlangten. Sie waren wichtiger Teil der Patrioten, welche die von den französischen Invasoren implementierte Helvetische Republik prägten.[9] Im 18. Jahrhundert war der bernische Aargau in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht einer der Innovationstreiber in der Eidgenossenschaft. Kein Zufall, dass Aarau zu Beginn sogar Hauptstadt der kurzlebigen Helvetischen Republik wurde. Aber auch im 1803 neu gebildeten Kanton Aargau blieben diese neuen Führungsgruppen aktiv und prägten die ersten Jahrzehnte des jungen Kantons, auch wenn die zweite Welle der Industrialisierung, die Mechanisierung der Textilindustrie nach 1810, teils von auswärtigen, namentlich Zürcher Investoren vorangetrieben wurde und auch Arbeit in die bisher wenig entwickelten Gemeinen Herrschaften brachte. Allerdings fanden die Pioniere der Textilfabrikation zumindest teilweise Anschluss an die neue Epoche. So zum Beispiel Gottlieb Heinrich Hünerwadel, Sohn des gleichnamigen Lenzburger Textilhändlers und Erbauer des Müllerhauses am Bleicherain, der 1811

in Niederlenz eine mechanisierte Spinnerei einrichtete, aus der später die Hetex entstand. Oder die 1773 von Lindau in Aarau zugezogenen Textilhändler Friedrich und David Frey, die bald in der städtischen und kantonalen Politik aufrückten.

Und was bleibt vom Merkantilismus?

Die Pioniere der modernen Nationalökonomie, Adam Smith und David Ricardo, schrieben Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts etwas abschätzig vom merkantilen System, das nicht mehr zeitgemäss sei und nur dem Wohlstand der Privilegierten und Regierungen diene, nicht aber der Volkswirtschaft und damit der Bevölkerung als Ganzes. Sie setzten denn auch Freihandel und Wirtschaftsliberalismus als Gegensatz und als System der Zukunft.[10] Protektionismus, Handelskonflikte oder gar Handelskriege waren damit aber nicht aus der Welt geschafft und waren Teil der Epochen des Kolonialismus und Imperialismus. Und wie eingangs gezeigt, ist das Thema bis heute auf der Agenda, vielleicht mehr als in den vergangenen Jahrzehnten, denn Globalisierung und Freihandel sind untrennbar miteinander verbunden.

Anmerkungen

[1] Vgl. dazu den Artikel «Merkantilismus» von Urs Hafner im Historischen Lexikon der Schweiz: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026191/2010-11-11/.

[2] Vgl. Pfister, Christian: Protoindustrie und Manufakturen, in: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 403–405 sowie: Dubler, Anne-Marie: Handwerk und Gewerbe, Heimindustrie und Manufaktur, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 106–111.

[3] Vgl. dazu ausführlich: Neuenschwander, Heidi: Geschichte der Stadt Lenzburg. Von der Mitte des 16. zum Ende des 18. Jahrhunderts. Lenzburg 1984, 224–230.

[4] Im Folgenden wesentlich nach: Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik: Industriebild Aargau. Auf den Spuren von 200 Jahren industrieller Tätigkeit. Baden 2003, 9 f. Als Übersicht zur Entwicklung der Industrie im Aargau allgemein nach wie vor: Rey, Adolf: Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau. Basel 1937.

[5] Hunziker, Edith et al.: Zofingen vom Mittelalter bis 1798. Eine selbstbewusste Landstadt unter Habsburg und Bern. Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte Band 4. Baden 2004, hier besonders der Beitrag von Annemarie Roth, 337–352.

[6] Neuenschwander, Lenzburg, 231 f.

[7] Allgemein zur Entwicklung der Baumwollindustrie und speziell des Indienne-Drucks: Fetscherin, Werner: Beitrag zur Geschichte der Baumwollindustrie im alten Bern. Weinfelden 1924, besonders 47–59 und 97–105.

[8] Neuenschwander, Lenzburg, 233–261.

[9] Vgl. dazu: Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik; Stauffacher, Hans Rudolf; Steigmeier, Andreas (Hg.): Revolution im Aargau. Umsturz – Aufbruch – Widerstand 1798–1803. Aarau 1997; namentlich die Beiträge von Pius Landolt: Der Untertan wird Souverän, 16–51, sowie Jeannette Voirol: Neuer Staat – Neue Männer, 128–163.

[10] Vgl. dazu den Artikel «Freihandel» von Margrit Müller und Patrick Halbeisen im Historischen Lexikon der Schweiz: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026193/2014-04-01/